

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 19

Düsseldorf, Samstag, den 9. Mai

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 19; 2. Sonderblatt betr. Polizeiverordnung der Stadt Ratingen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 13. Mai 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Schiffsabgaben 133; Abwehr des Kartoffelkäfers 133; Wasserbucheintragung 133, 134; Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit 134; Rettungsmedaillen 134; Güterfernverkehrsurkunden 134; Berechtigung 1. Grades 134; Marktscheider 134; Enteignung 134, 135; Wegeentziehungen 135; Wegeverlegungen 135; Errichtung einer gewerblichen Anlage 135; Straßenbenennungen 135; Verlorene Ausweise 135, 136.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

282.

VI. Nachtrag

zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal) vom 27. März 1934.

In der Ausnahme I A ist hinter „nur 3/10“ als neue Tariffstelle d einzuschalten:

„d) Gewöhnliche Erde und Sand zu Anschüttungszwecken (Schüttboden Nr. 180)2/10“.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 15. April 1936. S 10. V. 18. 223.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

283.

Verordnung

zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 25. April 1936.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 83) sowie mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft wird für das Gebiet der Rheinprovinz folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Alle land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, insbesondere alles mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellte oder bewachsene Land unterliegt der Überwachung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say) in seinen sämtlichen Entwicklungszuständen (Eier, Larven, Puppen).

(2) Die Organisation und Durchführung der Überwachung sowie die Bekämpfungsmaßnahmen liegen dem Reichsnährstand ob; er richtet zu diesem Zweck einen Abwehrdienst ein.

(3) Den mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Personen des Abwehrdienstes ist das Betreten

sämtlicher Grundstücke zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer gestattet.

§ 2.

(1) Wer zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke berechtigt ist oder in dessen Abwesenheit sein Vertreter, ist verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und alle verdächtigen Erscheinungen, die auf dessen Auftreten auf seinem oder einem anderen Grundstück schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf das Vorhandensein des Schädlings schließen lassen.

(2) Wer zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke berechtigt ist, hat die Durchführung der angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden und den Anordnungen und Weisungen der beauftragten Personen des Abwehrdienstes Folge zu leisten.

§ 3.

(1) Die Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist nach den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Verfahren durchzuführen.

(2) Im Falle des Auftretens des Kartoffelkäfers ergehen besondere Anordnungen zur Verhütung seiner Ausbreitung und Verschleppung.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 25. April 1936.

A. IV. 1/121.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

284.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Emil Crous zu Schloß Neersen hat beantragt, das nachstehende Recht in das Wasserbuch des Trietbaches einzutragen:

Handwritten signature: Emil Crous

„Der jeweilige Eigentümer der Parzelle, Gemarkung Neersen, Flur G, Nr. 1723/181 usw., eingetragen im Grundbuch von Neersen, Band 15, Blatt 582, hat folgendes Recht:

Das Wasser des Trietbaches durch ein Stauwehr zwischen den Parzellen, Flur H, Nr. 41/1, Eigentümer: Gemeinde Neersen, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Neersen, Band 7, Blatt 242, einerseits, und Flur H, Nr. 87/1, Eigentümer: Emil Crous, Fabrikbesitzer, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Neersen, Band 15, Blatt 582, andererseits, auf + 35,92 m NN. zu stauen und durch einen Zuflußgraben über die Parzellen, Flur H, Nr. 87/1 sowie Flur G, Nr. 630/175, 1606/175, 872/175 und 178, sämtlich im Eigentum des Fabrikbesitzers Emil Crous, zu einem das Schloß Neersen umfließenden Weiher auf der Parzelle, Gemarkung Neersen, Flur G, Nr. 1802/179 usw. abzuleiten und diesen Weiher ebenfalls auf + 35,92 m NN. zu stauen, ferner das Wasser durch einen Untergraben auf den Parzellen Gemarkung Neersen, Flur G, Nr. 872/175, 1606/175 und 630/175, Eigentümer: Emil Crous, Fabrikbesitzer, eingetragen im Grundbuch, Gemarkung Neersen, Band 15, Blatt 582, in den Trietbach wieder einzuleiten.

Auf die Unterlagen und Zeichnungen bei den Wasserbuchakten wird verwiesen.

Das Recht beruht auf unbordenklicher Verjährung, die vor Inkrafttreten des code civil eingetreten ist.“

Die zum Nachweis des angemeldeten Rechts beigebrachten Unterlagen und Urkunden können auf der Bürgermeisterei in Neersen, Landkreis Kempen-Krefeld, eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechts sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde oder bei dem Bürgermeister in Neersen anzubringen. Nach Ablauf der Frist werden die Rechte mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragungen gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gelten, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen.

Düsseldorf, 8. April 1936. Q 3 W 19—36.

Der Regierungspräsident.
Wasserbuchbehörde.

285. Auf Grund des § 105e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit den vom Reichsarbeitsminister aufgestellten Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe genehmige ich hiermit, daß

in Düsseldorf-Kaiserswerth

an 26 Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem 1. Mai, dem Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes und endigend mit dem letzten Sonntag im September

von 11 bis 13 und 15 bis 18 Uhr

in offenen Verkaufsstellen der Verkauf von Bade- und Luxusartikeln, Andenken, Obst, Tabakwaren und Süßigkeiten unter nachfolgenden Bedingungen stattfinden darf:

1. Jugendliche Arbeiter und Angestellte unter 18 Jahren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
2. Arbeiter oder Angestellte, die an Sonn- oder Feiertagen mehr als 3 Stunden beschäftigt werden, müssen

am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden bzw. alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, Freizeit erhalten.

3. Es ist ein besonderes Verzeichnis von denjenigen Gewerbetreibenden anzulegen und zu führen, die auf Grund dieser Ausnahme Angestellte oder Arbeiter beschäftigen. Aus diesem Verzeichnis muß die Dauer der Arbeitszeit und die Freizeit hervorgehen.

Düsseldorf, 28. April 1936.

G. 32/1 f. gen.

Der Regierungspräsident.

286. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 8. April 1936 dem Zählerableser Bernhard Rosenbaum aus Düsseldorf, Oberbiller Allee 37, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 25. April 1936.

P. 8002/M. 41.

Der Regierungspräsident.

287. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 8. April 1936 dem Bootshauseigner Philipp Althaus aus Düsseldorf-Volmerswerth die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 29. April 1936.

P. 8002/M. 42.

Der Regierungspräsident.

288. Folgende Genehmigungsurkunden zum Güterfernverkehr werden für ungültig erklärt:

1. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 12. Juli 1932 für die Firma Möbeltransport, Expedition und Straßen-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr, Graf-Whrich-Str. 13 und 23. V 9 A V (35/599).

2. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 21. März 1932 I K 496 für Heinrich Spieker in Düsseldorf, Kruppstr. 86. V 9 A I (35/690).

Düsseldorf, 4. Mai 1936.

Der Regierungspräsident.

289. Dem Diplomingenieur Dr.-Ing. Clemens Holzhauser beim Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 2. Mai 1936.

G. A. Nr. 369.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

290. Bekanntmachung.

Der Markscheider Hermann Thiel hat seinen Wohnsitz von Essen a. d. Ruhr nach Hannover verlegt.

Dortmund, 4. Mai 1936.

Preußisches Oberbergamt.

291. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Fluthgraffstraße zu enteignende, in der Gemeinde Wesel belegene, im Eigentum des Schenkswirts Heinrich Dickmann stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 5. Mai 1936, 16 Uhr**, an Ort und Stelle in Wesel, Fluthgraffstr. 12c, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, 28. April 1936.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Dr. S e h n e, Regierungsrat.

292. Bekanntmachung.

Die auf Grund meiner Bekanntmachung vom 15. Febr. 1936 betr. die Verlegung des Wegeteiles Eichelbusch von den Grundstücken, Flur 52, Parzellen Nr. 329/43, 334/125, 231/125, 328/43, 338/32, 333/125 und 153/32 auf die Grundstücke, Flur 52, Parzellen Nr. 342/32, 227/32, 340/32, 226/32, 336/32, 225/32, 153/32 und 148/35 erhobenen Einwendungen sind inzwischen rechtsgültig zurückgewiesen. Die Wegeverlegung wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes beschlossen und demnächst in der Ortschaft durchgeführt.

Biersen, 27. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

293. Wegeverlegung.

Der Weg vom Bahnübergang zur Honschaft Schliebeck in der Gemeinde Hinzbed, Amt Lobberich, durch die Parzellen Nr. 607/211, 269/210 und 279 bis 283 soll durch die Parzellen Nr. 279 bis 282 verlegt werden. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, hiermit bekanntgegeben.

Lobberich, 27. April 1936.

Der f. Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

294. Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Essen-Mtendorf gelegene Amalien- und Wellheimer Straße sowie die Zollstraße von Amalien- bis Helenenstraße als öffentliche Wege einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, wo der zugehörige Plan zur Einsicht offenliegt, anzubringen sind.

Essen, 25. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

295. Bekanntmachung.

Das durch die Bekanntmachung vom 12. März 1936 eingeleitete Verfahren zur Aufhebung des von der Nedleburg abzweigenden Nebenweges ist nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erledigt. Der vorgenannte Weg wird hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Humeln, 5. Mai 1936.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

296. Errichtung einer gewerblichen Anlage.

Die Dynamit A.-G. vormals A. Nobel & Co., Troisdorf, beabsichtigt, in ihrem Werk Leberfusen-Schlebusch I, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Parzelle Nr. 1495/77, einen Lufthammer zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Stücken oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bis zum Ablauf der Frist im Rathause, Zimmer Nr. 13, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Montag, den 25. Mai 1936**, 10 Uhr, im Rathause, Zimmer Nr. 13, mit dem Bemerken anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers und der Widersprechenden mit der Erörterung der Einwendungen begonnen wird.

Leberfusen, 21. April 1936.

Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde.

297. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die nördliche, von der Gräulinger Straße nach Nordosten abzweigende, dann südöstlich verlaufende Straße

„Hochdähler Straße“,

und die südliche, von der Gräulinger Straße nach Nordosten abzweigende Straße

„Schöllersstraße“.

Düsseldorf, 30. April 1936.

Der Polizeipräsident.

298. Auf Vorschlag des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Remscheid habe ich im Stadtbezirk Remscheid folgende Straßen benannt:

1. die Straße an der Siedlung Dwidat am Kranerhof in „Karl-Dwidat-Straße“,
2. die Straße 2 an dem aufgeschlossenen Gelände zwischen der Röntgen-, Ring- und Raderstraße (Verbindung zwischen Hardtstraße und der bauerlichen Werkschule an der Röntgenstraße in „Albrecht-Thaer-Straße“
3. den Verbindungsweg zwischen der Albrecht-Thaer-Straße und Leichstraße in „Am Drosselsfang“,
4. den Verbindungsweg zwischen der Albrecht-Thaer-Straße und Am Drosselsfang in „Am Meisenhort“,
5. den Verbindungsweg zwischen Schillerstraße und Albert-Schmidt-Allee in „Gustloffstraße“,
6. die Verbindungsstraße zwischen der Albrecht-Thaer-Straße und der Mühlenstraße in „Brehmstraße“.

Wuppertal, 29. April 1936.

Der Polizeipräsident.

299. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Führerschein vom 15. Dezember 1924 (S. 241) für Oswald Saam, geb. 12. November 1898 in Welbert, wohnhaft in Duisburg, Blumenstr. 54a. — 2. Führerschein vom 1. Oktober 1927 für Karl Maurer, geb. 5. Juni

1905 in Emsdetten, wohnhaft in Duisburg, Gitschiner Straße 41. — 3. Führerschein vom 7. Juni 1924 (H. 27) für Robert Hoffmann, geb. 8. Mai 1895 in Altstaden, wohnhaft in Duisburg (Hamborn), Kastellstr. 74. — 4. Führerschein vom 20. Februar 1925 (B. 410) für Josef Börner, geb. 16. Januar 1902 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Blücherstr. 37. — 5. Führerschein vom 25. September 1931 für Dr. Eduard Foller, geb. 12. Juli 1880 in Soest, wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstr. 17. — 6. Führerschein vom 10. Juli 1924 für Robert Hoffmann, geb. 15. März 1898 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstr. 25. — 7. Führerschein vom 13. März 1926 für Peter Müller, geb. 24. Januar 1906 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Kofstr. 126. — 8. Führerschein vom 12. Oktober 1927 (Al. 3) für Frau Elisabeth Voigt geb. Schnellling, geb. 5. Mai 1906 in Wurgwitz (Dresden), wohnhaft in Düsseldorf, Hüttenstr. 6. — 9. Führerschein vom 4. Oktober 1934 für Ludwig Hout, geb. 30. Dezember 1874 in Straelen, wohnhaft in Düsseldorf, Helmholzstraße 27. — 10. Führerschein vom 9. August 1927 für Hubert Bockel, geb. 26. Februar 1908 in Köln, wohnhaft in Düsseldorf, Oberkasseler Str. 53. — 11. Führerschein vom 23. August 1920 für Heinrich Brinkmann, geb. 28. August 1892 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Herzogstr. 59. — 12. Führerschein vom 16. Oktober 1922 für Walter Wilde, geb. 16. April 1900 in Welper, wohnhaft in Düsseldorf, Webdigenstr. 87. — 13. Führerschein der Klasse 3 vom 16. Juni 1928 für Wilhelm Blambeck, geb. 1. Juli 1905 in Essen, wohnhaft in Essen, Fürstenbergstr. 22. — 14. Führerschein der Klasse 3 vom 5. Juli 1928 für Paul Reubek, geb. 2. März 1899 in Essen, wohnhaft in Essen, Ladenspelderstr. 20. — 15. Führerschein vom 9. April 1925 für Theodor Friedrich Schlegel, geb. 5. Juni 1892 in Berlin, wohnhaft in Arefeld-Uerdingen a. Rh., Ostwall 182. — 16. Führerschein vom 10. August 1928 für Theodor Vieten, geb. 19. Juli 1903 in Düsseldorf, wohnhaft in Neuß, Uhierstr. 7. — 17. Führerschein vom 7. Februar 1928 für Friedrich Jä, geb. 6. August 1907 in Gruppe, wohnhaft in Oberhausen-Sterkrade, Baltesstraße 25. — 18. Führerschein vom 31. Dezember 1929 für Friedrich Büschken, geb. 26. Dezember 1901 in Oberhausen (Rhld.), wohnhaft in Oberhausen, Heiderhöfen 106. — 19. Führerschein vom 21. Juli 1931 für Luise Berta Weber, geb. 16. Juli 1913 in Remscheid, wohnhaft in Remscheid, Wermelskirchener Str. 32. — 20. Führerschein vom 3. September 1928 für Ewald Schmitz, geb. 28. Mai 1900 in Remscheid, wohnhaft in Remscheid, Bürger Straße 60. — 21. Führerschein vom 3. Februar 1928 für Luise Koedseisen geb. Hartberg, geb. 27. Juni 1904 in Solingen, wohnhaft in Solingen, Augustastr. 22. — 22. Führerschein vom 4. November 1932 für Gustav Walder, geb. 29. August 1908 in Elberfeld, wohnhaft in Wuppertal, Heinrichstr. 6. — 23. Führerschein vom 22. September 1931 für Karl Kothaus, geb. 15. Dezember 1903 in Nächstebreck, wohnhaft in Wuppertal, Mohrenstr. 30. — 24. Führerschein vom 22. Februar 1933 für Erich Heinrichs, geb. 8. März 1911 in Behenburg, wohnhaft in Wuppertal, Am Kriegermal 45. — 25. Führerschein vom 10. November 1921 für Bruno Eichler, geb. 3. August 1894 in Barmen, wohnhaft in Wuppertal,

Zlanhard 3. — 26. Kraftfahrzeugschein vom 4. August 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 50094 für Paul Schmidtbach, Duisburg (Hamborn), Gottliebstr. 85. — 27. Kraftfahrzeugschein vom 21. Oktober 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 50173 für Stefan und Georg Mayer, Duisburg (Hamborn), Diesterweg 1. — 28. Bescheinigung vom 25. Oktober 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 1962 für Eugen Lötpe, Düsseldorf, Ahornallee 27. — 29. Bescheinigung vom 20. Juli 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug für Theo Vieten, Neuß, Further Str. 47. — 30. Kraftfahrzeugschein vom 31. August 1932 für den Kraftwagen I Y 50141 für Karl Udermann, Duisburg (Hamborn), Tulpenstr. 2 b. — 31. Kraftfahrzeugschein vom 13. April 1931 für den Kraftwagen I Y 50774 für Dr. med. Paul Bernhard, Arzt, Duisburg (Hamborn), Kaiser-Friedrich-Str. 47. — 32. Kraftfahrzeugschein vom 7. Juli 1934 für das Kraftfahrzeug I Y 49327 für Ferdinand Apel, Duisburg, Hochfeldstraße 120. — 33. Kraftfahrzeugschein vom 27. September 1932 für das Kraftfahrzeug I Y 48032 für Otto Wiegand, Duisburg, Karlstr. 10. — 34. Kraftfahrzeugschein vom 4. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 147224 für Alöchner Reederei- und Kohlenhandel-G. m. b. H., Duisburg, Mühlheimer Str. 54. — 35. Kraftfahrzeugschein vom 13. April 1932 für den Kraftwagen I Y 48981 für Dr. Albert Michels in Duisburg, Parkstr. 19. — 36. Kraftfahrzeugschein vom 10. Dezember 1930 für den Kraftwagen I Y 48802 für Georg Herberth, Duisburg, Mühlheimer Str. 203. — 37. Kraftfahrzeugschein vom 16. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 45853 für Wilhelm Krahnemann, Duisburg, Adolf-Hitler-Str. 255. — 38. Zulassungsbescheinigung vom 6. Mai 1935 für den Kraftwagen I Y 2863 für Frau Lothar Weegmann, Düsseldorf, Herderstr. 10. Abzug nach Holland am 27. August 1935. — 39. Zulassungsbescheinigung vom 17. Mai 1935 für das Kraftfahrzeug I Y 102043 für Hans Regler, Düsseldorf, Gumbertstr. 154. — 40. Zulassungsbescheinigung vom 19. Febr. 1936 für den Kraftwagen I Y 6406 für Werner Bork, Düsseldorf. — 41. Zulassungsbescheinigung vom 5. Oktbr. 1935 für das Kraftfahrzeug I Y 103058 für Paul Kämpfe, Düsseldorf, Harforthstr. 13. — 42. Zulassungsbescheinigung vom 30. April 1928 für das Kraftfahrzeug I Y 3114 für Fa. Bloch, Düsseldorf, Karlstr. 98a. — 43. Zulassungsbescheinigung vom 9. Juni 1931 für den Kraftwagen I Y 5653 für Andreas Leibold, Düsseldorf. — 44. Zulassungsbescheinigung vom 13. Mai 1932 für den Kraftwagen I Y 11019 für Dr. med. E. Feld, Düsseldorf. — 45. Zulassungsbescheinigung vom 11. April 1935 für den Kraftwagen I Y 8459 für Fa. Wilh. Gregorius, Düsseldorf, Gertrather Str. 103. — 46. Zulassungsbescheinigung vom 15. Juli 1933 für den Kraftwagen I Y 6040 für Paul Steinebach, Düsseldorf, Blücherstr. 4/6. — 47. Zulassungsbescheinigung vom 21. Oktober 1935 für den Kraftwagen I Y 1892 für Jost A. Preis, Düsseldorf. — 48. Zulassungsbescheinigung vom 20. Dezember 1934 für den Kraftwagen I Y 4445 für Ludwig Hout, Düsseldorf. — 49. Zulassungsbescheinigung vom 9. Juni 1931 für das Kraftfahrzeug I Y 1819 für Anton Kropp, Düsseldorf. —
(Fortsetzung im nächsten Heft)

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19

Düsseldorf, Samstag, den 9. Mai

1936

300.

Polizeiverordnung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und über die Müllabfuhr in der Stadt Ratingen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 1, 4, 5, 6, 7, 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird im Anschluß an die Ortsbeschlüsse über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ratingen vom 3. März 1936 und über die Müllabfuhr vom 3. März 1936 für den Umfang der Stadt Ratingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Ratingen belegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze — die in der Anlage I zu dieser Polizeiverordnung im einzelnen aufgeführt sind — obliegt den nach den §§ 1 bis 4 der Satzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ratingen vom 3. März 1936 verpflichteten Grundstückseigentümern bzw. Wohnungs- und Nutzungsberechtigten.

Für den zur Reinigung Verpflichteten kann mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Ortspolizeibehörde auch eine andere Person die Reinigungspflicht übernehmen.

§ 2.

Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörenden Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art;
2. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen;
3. das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen);
4. die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewittern, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner:

5. das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

§ 3.

Das Reinigen hat mittwochs und sonnabends und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 14 bis 17 Uhr zu geschehen. Ordnet die Ortspolizeibehörde eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Aufforderung nachgekommen werden; ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Wege usw. auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu beseitigen.

§ 4.

Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zufahren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten.

§ 5.

Auf Wegen mit chaussierter Fahrbahn sind die gepflasterten, plattierten oder unter Verwendung von Leer, Asphalt oder ähnlichem Material befestigten Bürgersteige, Rinnen oder Bankette nach den vorstehenden Vorschriften zu reinigen und zu kehren. Die chaussierte Fahrbahn und die Bankette sind von Unrat zu befreien; die Benutzung harter und stumpfer Besen ist, um ein Lösen des Bodenmaterials zwischen dem Kleinschlag zu vermeiden, verboten.

§ 6.

Ist durch Benutzung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges oder Platzes durch das Hin- und Herschaffen von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Verwerfen und Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe von dem Veranlasser sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls außer der Bestrafung die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt wird. Sollte in einzelnen Fällen derjenige, dem die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt die Reinigung demjenigen ob, der auch sonst zur Reinigung verpflichtet ist.

§ 7.

Im Winter sind die Bürgersteige und Straßenrinnen, erforderlichenfalls täglich in der Zeit von 7½ bis 20 Uhr, sorgfältig von Schnee und Eis zu reinigen und dauernd davon freizuhalten. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Straßenübergänge (bis zur Straßenmitte) mit abstumpfenden Stoffen, wie Sand, Asche, Sägemehl, bestreut werden. Die Verwendung von Salz ist verboten. Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (und zwar von 8 bis 19 Uhr) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1½ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Schlittbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

Während des Frostwetters ist das Besprengen und Abwaschen der Straßen und der Bürgersteige untersagt.

Beim Eintritt von Tauwetter müssen Bürgersteige und Wege von Eis und Schnee völlig gereinigt, auch muß für freien Abfluß des Wassers in den Kimmstein gesorgt werden.

§ 8.

Jeder Eigentümer eines bewohnten Gebäudes der in der Anlage II zu dieser Polizeiverordnung im einzelnen aufgeführten Straßen und Straßenteile der Stadt Ratingen, in denen die Abfuhr des Hausmülls auf Grund der Ortsatzung über die Müllabfuhr vom 3. März 1936 durch die Stadt erfolgt, ist gehalten, die Abfuhr des Hausmülls durch die städtische Müllabfuhranstalt bewirken zu lassen.

§ 9.

Als Hausmüll im Sinne dieser Polizeiverordnung werden angesehen sämtliche Haushaltsabfälle (Asche, Kehricht, Küchenabfälle, Glas- und Porzellanbruch, Konservenbüchsen, Papier, Schornsteinruß und dergleichen); es ist zulässig, den Straßenehricht dem Hausmüll beizufügen. Ausgenommen von der Abfuhr sind Steine, Bau- und größere gewerbliche Abfälle aus Fabriken und gewerblichen Anlagen, größere Papierabfälle und Dünger aller Art.

§ 10.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 11.

Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, den Hausmüll zum Zwecke der Abfuhr in Müllbehältern rechtzeitig auf dem Bürgersteig unmittelbar an den Hauswänden oder Einfriedigungen zur Entleerung durch die städtischerseits Beauftragten bereitzustellen. Die jeweils festgesetzten Abholungstage und -zeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Müllgefäße sind spätestens eine halbe Stunde nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

Das Durchsuchen oder Umwerfen der aufgestellten Gefäße ist verboten.

§ 12.

Die Müllbehälter müssen aus Metall hergestellt, undurchlässig und mit einem festschließenden, von dem Gefäß nicht zu trennenden Deckel und Handgriffen oder Bügeln sowie mit dem gut lesbaren Namen des Eigentümers versehen sein. Der Rauminhalt der Behälter darf nicht mehr als 35 Liter betragen. Die gefüllten Behälter dürfen nur so schwer sein, daß ein Mann sie heben und in den Abfuhrwagen ausschütten kann. Die Behälter dürfen nicht über den Rand gefüllt werden, vielmehr sind die Deckel der bereitstehenden Behälter ganz geschlossen zu halten.

§ 13.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 Reichsmark, im Nichtbetreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 14.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert am 31. Dezember 1944 ihre Gültigkeit.

Ratingen, 3. März 1936.

Der Bürgermeister.